

LANDESENTWICKLUNGSPLANUNG IN HESSEN

Staatsgründung und Landesentwicklung

Die Gründung des Landes Hessen nach dem Zusammenbruch der deutschen Staatlichkeit im Jahre 1945 faßte historisch gewachsene Räume zu einer neuen Einheit zusammen. Obwohl von Anfang an die Gemeinsamkeiten überwogen, waren die Entwicklungsunterschiede in den einzelnen Landesteilen nicht zu übersehen: Einseitig agrarisch geprägte Landschaften standen neben Handels- und Industriezentren, verkehrsferne Räume neben gut erschlossenen Gebieten.

Parallel zum Auftrag der Verfassung, in dem neuen Land Hessen Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu verwirklichen, ergab sich damit von Anfang an die elementare Notwendigkeit, die einzelnen Landesteile zu einem organischen Ganzen auch in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenzufügen. Hinzu kam der Zwang, die Kriegszerstörungen zu beseitigen, mehr als eine Million Flüchtlinge und Heimatvertriebene einzugliedern und die in Hessen besonders negativen Folgen der deutschen Teilung abzufangen. Landesentwicklung und damit auch Landesentwicklungsplanung waren also von der Geburtsstunde des neuen Bundeslandes an eine der zentralen politischen Aufgaben.

Die Darstellung der institutionellen, organisatorischen und rechtlichen Entwicklung dieser Aufgabe ist zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Verwirklichung der Grundwerte der Hessischen Verfassung. Denn Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit müssen stets auch in ihrer konkreten politischen, sozialen und kulturellen Ausformung betrachtet werden.

Der erste Hessenplan

Im Mittelpunkt der Landesentwicklung standen zunächst die Sicherung der Ernährung, die Eingliederung der Heimatvertriebenen, der Bau von

Wohnungen und Produktionsstätten. Obwohl es sich hier um die Bewältigung einer Fülle drängender Probleme handelte, wurden Grundsatzfragen der Planung dennoch ausführlich diskutiert und Planungskonzepte systematisch entwickelt und praxisnah durchgeführt. Ein Beispiel dafür ist der Schlüchtern-Plan (1), der als ein Modellversuch für Westdeutschland die wirtschaftlich-soziale Integration von Alt- und Neubevölkerung zum Ziel hatte. Im Rahmen dieses Planes wurden 453 Dauerarbeitsplätze und 220 Wohnungen zusätzlich geschaffen.

„Hessen hat die umfassendste, zugleich aber auch systematischste Arbeit geliefert, so daß diese im großen und ganzen die Norm abgibt.“ Mit diesen Worten würdigt die von dem amerikanischen Bankier Sonne geleitete Kommission von 1951 die damaligen hessischen Planungsbemühungen (2). Der auf dem Bericht dieser Kommission beruhende sogenannte Sonne-Plan, der auf der Idee der Vorfinanzierung des Lastenausgleichs basierte, wurde nicht realisiert. Das Land ging deshalb mit dem Hessenplan des Jahres 1951 (3) seinen eigenen Weg.

Dieser erste Hessenplan hatte zum Ziel:

1. den Bevölkerungsausgleich zwischen den überbevölkerten Landkreisen und den stark zerstörten Großstädten;
2. die Milderung der Beschäftigungsprobleme in Nordhessen, das durch die Abtrennung von Thüringen Notstandsgebiet geworden war;
3. die Lenkung der Heimatvertriebenen im Rahmen der Bundesumsiedlung; Hessen war durch Bundesgesetz zum „Aufnahmland“ bestimmt worden;
4. die Landesumsiedlung von Vertriebenen aus dem überbesetzten Nordhessen in das wirtschaftlich erstarkende Südhessen.

Als neue Instrumente im Zusammenhang mit der Durchführung dieses ersten Hessenplans wurden beim Hessischen Minister der Finanzen ein Hessenplan-Ausschuß eingerichtet und die Hessische Treuhandverwaltung GmbH — heute Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH mit dem Sitz in Wiesbaden — gegründet. Die Aufgabe dieser Gesellschaft besteht darin, die dem Land obliegende Verwaltung von staatlichen und staatsverbürgten Krediten, Darlehen und anderen Kapitalförderungen zu vereinheitlichen und organisatorisch zusammenzufassen.

Hervorzuheben ist, daß bereits damals eine Konzeption für die Bevölkerungs-, Wohnungsbau- und Wirtschaftspolitik entwickelt wurde, die mehr als zwanzig Jahre später in der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und im Bundesraumordnungsprogramm von 1975 ihren bundesweiten Niederschlag fand. Mit Hilfe des gezielten Ausbaus von Schwerpunkorten wurde die Umsiedlung der Bevölkerung

aus übersetzten ländlichen Räumen (im damaligen Sprachgebrauch: arbeitsmarktpolitische Passivräume) in die wiederaufzubauenden Städte und zugleich eine Streuung von Arbeitsplätzen über das gesamte Land angestrebt.

Die Auswahl der volkswirtschaftlich entwicklungsfähigen Schwerpunkttorte, auf die sich die Förderung von Wohnungsbau und Industriensiedlung konzentrierte, erfolgte auf der Grundlage methodischer Untersuchungen der Pendlerströme. Im Interesse der Hebung der Attraktivität und der Steigerung des Wohnwertes kleinerer ländlicher Gemeinden wurde das Schwerpunktprogramm durch Maßnahmen zur sozialen Aufrüstung des Dorfes ergänzt.

Das Hessische Aufbaugesetz

Die mit dem Wiederaufbau, der erheblich gestiegenen Bevölkerungszahl und der zusätzlichen Schaffung von Wohnungen und Arbeitsplätzen verbundenen räumlichen Probleme hätten ohne entsprechende planungsrechtliche Grundlagen nicht beseitigt werden können. Das Gesetz über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. 10. 1948 (GVBl. S. 139), das über den engen Begriff des Wiederaufbaus hinausgehende, umfassende Zielsetzungen enthielt, trug dieser Notwendigkeit Rechnung. Ausführliche Vorschriften über die Planung, die Bodenordnung und die Bebauung ermöglichten eine geordnete Entwicklung der Städte und Dörfer. Die Bauleitpläne im Sinne dieses Gesetzes, nämlich Flächennutzungsplan, Generalbebauungsplan, Baugebietsplan, Fluchtlinienplan und Bebauungsplan waren die Voraussetzung für die Ordnung der Bebauung. Die Zuständigkeit für die städtebauliche Planung wurde den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen. Aus der Erkenntnis heraus, daß die städtebauliche Entwicklung nicht isoliert gesehen werden darf, sondern sich an übergeordneten Gestaltungszielen für das ganze Land und seine Teile ausrichten muß, bestimmte das Aufbaugesetz, daß die Planung und Ordnung der Bebauung eines Gemeindegebietes der Landesplanung entsprechen müsse.

In der ersten Durchführungsverordnung zum Aufbaugesetz vom 16. 3. 1950 (GVBl. S. 56) wurden landesplanerische Grundsätze aufgestellt, die die städtebauliche Planung zu beachten hatte.

Hierzu zählen u. a.:

1. die Berücksichtigung der Verflechtung der Gemeinde mit ihrer Umgebung und ihrer Funktion, z. B. als Gewerbe- und Erholungsgemeinde, Verwaltungszentrum;

2. die Einordnung der städtebaulichen Pläne in die Erfordernisse des Verkehrs;
3. ein weitgehender Schutz landwirtschaftlich genutzter guter Böden und des Waldes;
4. die Abstimmung mit den Erfordernissen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und des Hochwasserschutzes;
5. die Bemessung der Wohn- und Industriegebiete nach dem Bedarf für einen übersichtbaren Zeitraum nach den räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten und Standortbedingungen, insbesondere für Industrie (z. B. Rohstoffe, Kraftquellen, Arbeitskräfte, Immissionsschutz, Verkehr).

Um die Durchführung der landesplanerischen Grundsätze zu sichern und den Gesetzauftrag zu erfüllen, wurde im Jahre 1950 ein Amt für Landesplanung geschaffen, das dem Ministerpräsidenten unterstellt war.

Dieses Landesplanungsamt hatte die Aufgabe:

1. die Raumforschung in Hessen anzuregen, Untersuchungen im Einvernehmen mit den Fachministerien durchzuführen, die Ergebnisse auszuwerten und den Ressorts zur Verfügung zu stellen;
2. die sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und technischen Fachplanungen in gemeinsamer Beratung mit den Ressorts aufeinander abzustimmen;
3. einen Raumordnungsplan aufzustellen;
4. bei der Planung und Ordnung der Bebauung der Gemeindegebiete mitzuwirken;
5. Aufträge des Kabinetts oder einzelner Fachminister, die mit der Raumplanung zusammenhängen, durchzuführen.

Ergänzend zu dem beim Hessischen Landtag bestehenden Ausschuß für Landesplanung und Aufbau wurde ein interministerieller Ausschuß für Landesplanung gegründet. Der Verbindung von Theorie und Praxis diene die Schriftenreihe „Archiv für Raumforschung in Hessen“ (4) und der 1960 fertiggestellte Band Hessen des Deutschen Planungsatlasses (5).

Bereits damals wurden Konzeptionen für eine integrierte Entwicklungsplanung mit Darstellung des erreichten Zustands und der erwünschten Entwicklung entworfen. Nach den vorläufigen Richtlinien für die Aufstellung von räumlichen Entwicklungsplänen von 1954 (6) sollte dieser Landesentwicklungsplan die Zielsetzung für folgende Sachgebiete enthalten und die entsprechenden Fachplanungen koordinieren:

1. Land- und Forstwirtschaft
2. Gewerbliche Wirtschaft
3. Wasserwirtschaft

4. Energieversorgung
5. Verkehr
6. Wohnungs- und Siedlungswesen
7. Kultur- und Schulwesen
8. Sozial- und Gesundheitswesen
9. Öffentliche Verwaltung und Finanzwirtschaft
10. Geld- und Kreditwirtschaft
11. Funktion, optimale Bevölkerungszahl und räumliche Zuordnung der Gemeinden
12. Landschafts- und Ortsgestaltung.

Dieser Landesentwicklungsplan sollte durch Kreis- und Ortsentwicklungspläne ausgefüllt und ergänzt werden.

Angesichts der sich vollziehenden ständigen Verbesserungen im Lebensstandard infolge der hohen wirtschaftlichen Zuwachsraten ging jedoch das Bewußtsein von der Notwendigkeit und Unentbehrlichkeit von öffentlicher Planung zurück. Im politischen Raum — insbesondere auf Bundesebene — wurde Planung weitgehend tabuisiert, nicht zuletzt als Reaktion auf die offensichtlichen Fehlleistungen der Planungswirklichkeit im östlichen Teil Deutschlands.

Auch in Hessen reduzierte sich die Landesplanung auf eine eng begrenzte, rein räumliche Raumforschung- und Ordnungsaufgabe. Im Jahre 1957 wurde die Raumordnung dem Geschäftsbereich des Hessischen Ministers des Innern zugeordnet. In demselben Jahr wurde der vorläufige Raumordnungsplan (7) für das Land Hessen vorgelegt. Er war nach sieben Planungsregionen untergliedert, galt als Rahmenplan für die Fach- und Ortsplanung und enthielt Aussagen zu den Planungsräumen, zur angestrebten Einwohnerzahl und Funktion der Gemeinden.

Der Große Hessenplan

Ende der 50er und zu Beginn der 60er Jahre entstanden in zunehmendem Maße fachlich orientierte Programme; z. B. auf den Gebieten des sozialen Wohnungsbaus, der Industrieansiedlung, der sozialen und technischen Ausrüstung des Dorfes, der Jugend- und Sportförderung sowie der sozialen Betreuung alter Menschen. Diese einzelnen Pläne waren unterschiedlich angelegt, nicht aufeinander und auf ein einheitliches Zieljahr abgestimmt und auch nicht auf die Gesamtentwicklung von Bevölkerung, Wirtschaft

und Finanzen ausgerichtet. Die räumliche Komponente fehlte vollständig. Gewisse Anstöße gab das Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) durch die Bauleitplanung. In seiner Regierungserklärung vom 30. 1. 1963 kündigte Ministerpräsident Zinn deshalb den Großen Hessenplan an, der im Jahre 1965 vorgelegt wurde. Er enthielt für einen Zeitraum von zehn Jahren die investiven Aufgaben von besonderer Bedeutung sowie Vorstellungen über die Kosten dieser Maßnahmen und ihre Finanzierungsmöglichkeiten. Damit sollte sichergestellt werden, daß alle für notwendig gehaltenen Investitionsvorhaben rechtzeitig vorbereitet, koordiniert, finanziell abgesichert und in Angriff genommen werden konnten.

„In einer Zeit großräumiger und langfristiger Planungen auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet“, führte Ministerpräsident Zinn im Vorwort zum Großen Hessenplan (8) an, „muß auch die Politik großräumiger und langfristiger werden, um die Aufgaben der Zukunft schneller und besser durchführen zu können. Es ist heute einfach nicht mehr möglich, die Politik einer Regierung auf sachlich begrenzte Maßnahmen und kurzfristige Zeitabschnitte einzustellen“. An anderer Stelle heißt es: „Für die Auswahl der Vorhaben und Maßnahmen im Rahmen des Großen Hessenplans war allein maßgebend, was aus der Sicht unserer Zeit im Blick auf die Bedürfnisse der kommenden Generationen für die Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse erforderlich ist. Der Große Hessenplan ist frei von Utopien jeglicher Art. Ihm liegt jedoch die Annahme zugrunde, daß es richtig ist, die für das Leben der Menschen in einer freiheitlichen Industriegesellschaft erforderlichen Investitionen zusammenzufassen.“

In einem Abschnitt zur „Idee“ des Großen Hessenplans wird auch auf die Aufgaben des Staates im Rahmen der Politik der sozialen Verantwortung hingewiesen, seine Möglichkeiten und Mittel zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung einzusetzen (9). In einem weiteren „Das Instrument“ überschriebenen Abschnitt wird klargestellt, daß der Große Hessenplan „kein Zwangsplan mit genau festgelegten Zielen und Einzelanweisungen“ ist, „von denen möglichst nicht abgewichen werden darf. Er ist vielmehr ein sogenannter ‚hinweisender Plan‘, der die großen Entwicklungslinien darlegt . . . Die Entscheidung über die Durchführung der Maßnahmen liegt aber zunächst beim Parlament, das die erforderlichen Mittel dafür zu bewilligen hat, und dann bei den jeweiligen Trägern (auch beim Land, wenn es Träger ist), die auch die Verantwortung für die Durchführung tragen.“ Diese planerischen Aufgaben erhalten mithin ihre Legitimation aus der Kompetenz der Regierungsgewalt.

Der Große Hessenplan wurde damit zu einem Instrument der Globalsteuerung, lange bevor sich diese Politik bundesweit durchsetzte. Ohne in

das freie Spiel der Kräfte einzugreifen, sollte er Bürger, Unternehmen, Gewerkschaften und Verbände über wirtschafts- und gesellschaftspolitische Annahmen und Zielvorstellungen der Landesregierung sowie über die Bedeutung einzelner Investitionsbereiche unterrichten, und im Interesse einer stabilen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung deren autonome Entscheidungen beeinflussen.

Der Große Hessenplan war zunächst auf die von der Landesregierung beeinflussten oder durchgeführten Investitionen begrenzt. Administrative Projekte, auch solche investiven Charakters, wie z. B. Verwaltungsgebäude und Gefängnisse wurden zunächst nicht einbezogen. Auf diese Weise wurden etwa 75% der jährlichen Investitionssumme des Landes durch den Großen Hessenplan erfaßt und gesteuert. Gemessen am gesamten Landeshaushalt waren es gut 20% der Ausgaben.

Dem langfristigen Orientierungsplan wurden zur Feinabstimmung ähnlich aufgebaute mittelfristige Durchführungsabschnitte für jeweils drei Jahre zugeordnet (10). Ergebnisrechnungen (11) zeigten, inwieweit die Planungen durchgeführt werden konnten und wie sich die Lebens- und Beschäftigungsverhältnisse der Bevölkerung konkret verändert haben.

Die Abstimmung der unter politischen Planungsgesichtspunkten entwickelten Systematik des Großen Hessenplans mit dem Haushaltsplan und der später eingeführten mittelfristigen Finanzplanung ermöglichte die Integration in den Verwaltungsvollzug und die Koordination der Grundannahmen.

Der Landesentwicklungsplan Hessen '80

Aufgaben-, Investitions- und Finanzplanung sowie Raumordnung und Landesplanung hatten in Hessen inzwischen einen Stand erreicht, der die organisatorische und methodische Zusammenfassung dieser Planungselemente zu einer integrierten Entwicklungsplanung nahelegte. In seiner Regierungserklärung vom 22. 10. 1969 kündigte Ministerpräsident Osswald den Ausbau des Großen Hessenplans zum Landesentwicklungsplan an. Der Landesentwicklungsplan Hessen '80 wurde im Jahre 1970 vorgelegt (12).

Anders als der Große Hessenplan hat der Landesentwicklungsplan Hessen '80 seine rechtliche Grundlage in dem Hessischen Landesplanungsgesetz, das bereits am 4. 7. 1962 (GVBl. S. 311) ergangen, durch das Hessische Feststellungsgesetz vom 18. 3. 1970 (GVBl. S. 265) geändert worden war und nunmehr in der Fassung vom 1. 6. 1970 (GVBl. S. 360) gilt.

Nach diesem Gesetz ist Aufgabe der Landesplanung die Planung für eine den sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Raumordnung des Landes Hessen durch das Land und die regionalen Planungsgemeinschaften. Der Erfüllung der Aufgabe dienen nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes das Landesraumordnungsprogramm, der Landesentwicklungsplan und die regionalen Raumordnungspläne.

Das Landesraumordnungsprogramm, das durch Gesetz festgestellt wird, enthält die raumpolitischen Grundsätze, die bei allen die Gesamtentwicklung des Landes beeinflussenden Maßnahmen zu beachten sind, und die Bestimmungen, die für die Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne gelten. Der Landesentwicklungsplan, der durch Beschluß der Landesregierung festgestellt und dem Landtag zugeleitet wird, hat zum Gegenstand eine Darstellung der vorhandenen und der anzustrebenden Raumstruktur des Landes sowie die staatlichen Fach- und Investitionsplanungen, die der Verbesserung der Raumstruktur des Landes dienen sollen. Die regionalen Raumordnungspläne werden durch die Landesregierung festgestellt und bilden die Grundlage der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung der Planungsräume.

Von besonderer Bedeutung für die Raumordnung und die Landesplanung ist, daß nach § 8 des Landesplanungsgesetzes das Landesraumordnungsprogramm und der Landesentwicklungsplan für die Träger der Regionalplanung verbindlich sind und die regionalen Raumordnungspläne auch von den anderen Planungsträgern beachtet werden müssen. Außerdem ist die Landesverwaltung (die Ressorts und ihre nachgeordneten Behörden) an den Landesentwicklungsplan gebunden. Sie kann von ihren im Landesentwicklungsplan enthaltenen Fachplanungen, deren Bindungswirkung sich nach den einschlägigen Gesetzen richtet, ohne einen entsprechenden Beschluß der Landesregierung nicht mehr abweichen. Auch der Bund ist durch die Feststellung für seine Planungen gebunden. Die Behörden des Bundes und seine Planungsträger müssen sich nach vorheriger Beteiligung und etwaigem Widerspruch an das Landesraumordnungsprogramm, den Landesentwicklungsplan und die regionalen, mit ihnen abgestimmten Raumordnungspläne halten. Abstimmungs- und Koordinierungsverfahren mit dem Bund und nach dem Bundesraumordnungsgesetz vom 8. 4. 1965 (BGBl. I S. 306) liegen in der Natur der Sache.

Das Hessische Feststellungsgesetz konkretisiert nun die einzelnen Ziele, Grundsätze und Gesichtspunkte in einem Teil A (GVBl. 1970 S. 269) und B (GVBl. 1970 S. 274). In seinem Teil A enthält es als Grundsatzteil des Landesentwicklungsplans die übergeordneten Ziele der Entwicklung der Raumstruktur des Landes unter Berücksichtigung des Ausgleichs des

wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gefälles. Diese Ziele werden durch allgemeine und fachliche Grundsätze ergänzt.

In seinem Teil B enthält das Landesraumordnungsprogramm vorwiegend organisatorische Bestimmungen. Dazu gehören insbesondere die planungs-räumliche Gliederung des Landes in fünf Planungsregionen: Nordhessen, Rhein-Main-Taunus, Untermain, Starkenburg sowie die Großregion Mittel-Osthessen mit den Teilregionen Mittelhessen und Osthessen sowie die grundlegenden Verfahrensvorschriften für die Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne.

Alle Planungen und Maßnahmen des Landesentwicklungsplans Hessen '80 sind auf die Verwirklichung der gesellschaftspolitischen Ziele

- Herstellung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilen des Landes;
- Gewährleistung sozialer Sicherheit;
- Verwirklichung der Chancengleichheit, unabhängig von Herkunft, Wohnort und Einkommen

ausgerichtet. Er beschreibt und quantifiziert die Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung

- der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit;
- der infrastrukturellen Ausstattung;
- des sozialen Standards;
- der intakten Umwelt.

Der Landesentwicklungsplan hat also nicht nur die räumliche Ordnung, vergleichbar den Raumordnungsprogrammen, nicht nur die Investitionen und ihre Finanzierung zum Gegenstand; vielmehr geht es um die Beeinflussung des gesellschaftlichen Entwicklungsprozesses durch alle erforderlichen investiven und nichtinvestiven Maßnahmen. Dementsprechend beschreibt Ministerpräsident Osswald im Vorwort zum Landesentwicklungsplan dessen Aufgabenstellung wie folgt:

„Der Große Hessenplan in seiner neuen Form als Landesentwicklungsplan gibt einen langfristigen Überblick über die Grundlagen, Schwerpunkte und Zielvorstellungen der Politik der Landesregierung. Er umfaßt dabei neben den Investitionen erstmalig auch Maßnahmen der Raumordnung und vorrangige gesellschaftspolitische Ziele. Mit dieser weitreichenden Konzeption geht die Landesregierung noch erheblich weiter als mit dem Investitionsprogramm des Großen Hessenplans vor fünf Jahren und begreift die Landesentwicklung als eine umfassende gesellschaftspolitische Aufgabe.“ (13).

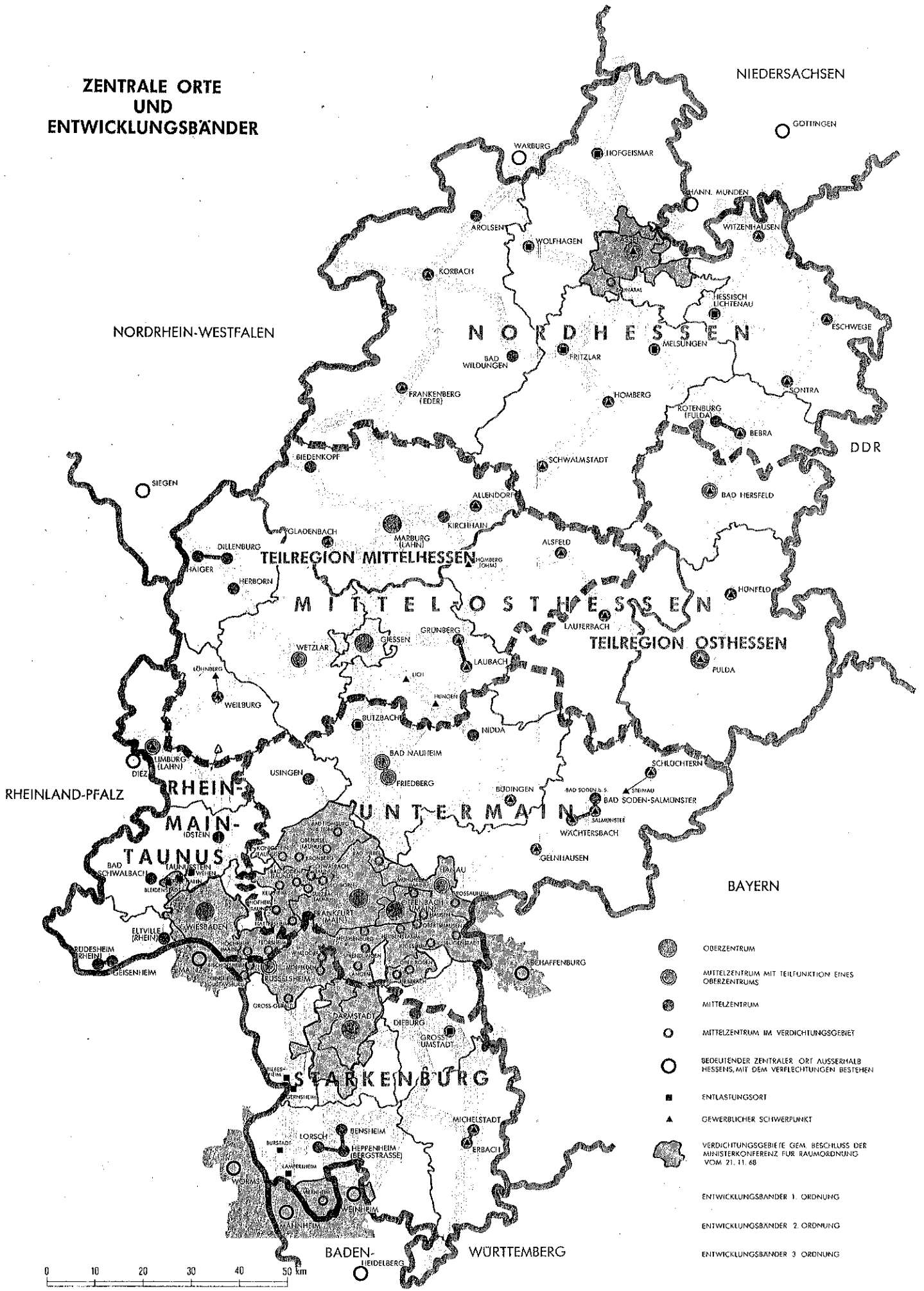
Diese Gesamtschau entspricht der Erkenntnis, daß sich Freiheit, soziale Sicherheit, hoher Bildungsstand und wirtschaftliche Wohlfahrt gegenseitig bedingen und nicht isoliert voneinander gesehen werden dürfen. Im Landesentwicklungsplan finden deshalb alle Programme und Maßnahmen der Ressorts ihre Basis und Einordnung in den Zielkatalog und in die Prioritäten-skala der Landesregierung.

Investive und nichtinvestive Aufgaben lassen sich nicht getrennt voneinander beschreiben und lösen. Die Investitionen eines Krankenhauses hängen z. B. von seiner inneren Struktur und der des gesamten Gesundheitswesens ab. Es ist auch nicht möglich, die Probleme des Schul- und Hochschulwesens, des Gesundheitswesens, des Verkehrswesens und der Wirtschaftsförderung unabhängig voneinander bewältigen zu wollen. Schließlich muß die Lokalisierung dieser Einrichtungen, ihre Zuordnung zu zentralen Orten bzw. Entwicklungsschwerpunkten abgestimmt werden, weil deren Wohnwert z. B. die Wirtschaftsentwicklung entscheidend beeinflußt.

Diese wechselseitige Abhängigkeit soll durch das hessische Planungssystem stärker sichtbar und der Politik nutzbar gemacht werden. Die Gesamtaufgabe wurde daher in der Staatskanzlei als „oberste Landesplanungsbehörde“ konzentriert. Sie hat im Bereich der Raumordnung originäre Aufgaben zu erfüllen und im übrigen das Planungssystem zu gestalten, die Koordinationsprozesse zu organisieren und Eckdaten, z. B. zur voraussichtlichen Bevölkerungsentwicklung, zu ermitteln. Die fachlichen Arbeiten und Vorschläge zur Weiterentwicklung des Planungssystems werden in den zuständigen Ressorts auf der Basis der Vorgaben des Landesentwicklungsplans erarbeitet. Über den in jedem Ressort benannten Planungsbeauftragten werden die Planentwürfe dem Strukturausschuß — Unterausschuß des Planungsausschusses — zur Koordination mit Planungen anderer Ressorts und der Finanzplanung vorgelegt. Fragen besonderer, vor allem politischer Bedeutung, entscheidet der Planungsausschuß, dem die Staatssekretäre unter Vorsitz des Chefs der Staatskanzlei angehören, oder das Kabinett. Diese Planungsorganisation vermeidet den Aufbau einer übergroßen Planungsbehörde, beläßt die Verantwortung für die Weiterentwicklung einzelner Fachbereiche bei den dafür zuständigen Ministern und schafft ein Maximum an Koordination und gegenseitiger Information.

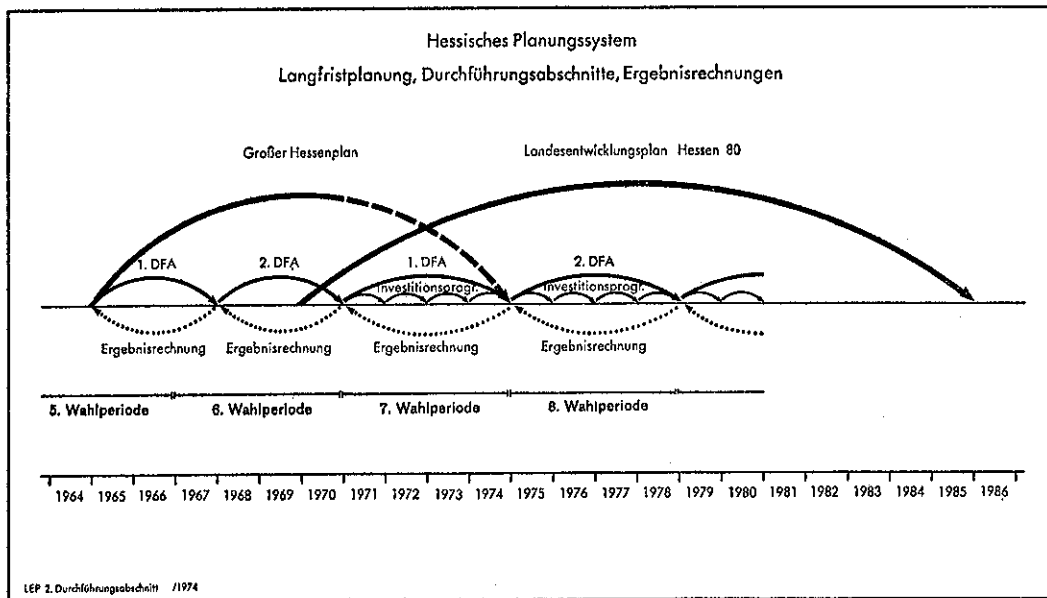
Die langfristigen Vorausplanungen bis 1985 werden detailliert und konkretisiert durch mittelfristige Durchführungsabschnitte für den Zeitraum einer Wahlperiode des Landtags. In den Durchführungsabschnitten (14) werden sachliche und zeitliche Schwerpunkte gesetzt und — soweit erforderlich — wird der Langzeitplan ergänzt. Finanzierungsrechnungen und Finanzplanung werden aufeinander abgestimmt.

**ZENTRALE ORTE
UND
ENTWICKLUNGSBÄNDER**



- OBERZENTRUM
- MITTELZENTRUM MIT TEILFUNKTION EINES OBERZENTRUMS
- MITTELZENTRUM
- MITTELZENTRUM IM VERDICHTUNGSGEBIET
- BEDEUTENDER ZENTRALER ORT AUSSERHALB HESSENS, MIT DEM VEREINBARUNGEN BESTEHEN
- ENTLASTUNGSPUNKT
- ▲ GEWERBLICHER SCHWERPUNKT
- VERDICHTUNGSGEBIETE GEM. BESCHLUSS DER MINISTERKONFERENZ FÜR RAUMORDNUNG VOM 21. 11. 68
- ENTWICKLUNGSBANDER 1. ORDNUNG
- ENTWICKLUNGSBANDER 2. ORDNUNG
- ENTWICKLUNGSBANDER 3. ORDNUNG

Die regelmäßigen Ergebnisrechnungen (15), die nach Ablauf eines Durchführungsabschnitts erstellt werden, dienen der Erfolgskontrolle.



Raumordnungsverfahren, grenzüberschreitende Planung, Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen, Mitteilungs- und Unterstützungspflicht ergänzen das Planungsinstrumentarium. Die Regelung des Abweichungsverfahrens (§ 8, Abs. 3 HLPG) garantiert den für großräumige Planungen erforderlichen Grad an Flexibilität.

Die räumliche Verfeinerung und Ergänzung der Landesentwicklungsplanung erfolgt über die regionalen Raumordnungspläne. Die Entwürfe dieser Pläne sind im Oktober 1975 der Landesregierung zur Prüfung und Feststellung vorgelegt worden. Sie sind ähnlich aufgebaut wie der Landesentwicklungsplan und müssen die verbindlichen Vorgaben des Landesentwicklungsplans und der festgestellten Fachpläne berücksichtigen sowie untereinander abgestimmt sein.

Zu den Vorgaben gehören die Ober- und Mittelzentren, die planungs- und strukturräumliche Gliederung, die Entwicklungsbänder, Projektionen von Bevölkerung und Wirtschaftsentwicklung sowie die Maßnahmenbün-

del, die das Land in den einzelnen Regionen mitfinanzieren will. Mit Hilfe sozialer Indikatoren – Versorgungsrichtwerte – werden die Investitionsplanungen in den Regionen gewertet. Die Vorgaben sind von den Regionen aus der Sicht der örtlichen Verhältnisse heraus überprüft, ggf. ergänzt und auf die einzelnen Standorte funktionsgerecht verteilt worden.

In dem zur Zeit laufenden Feststellungsverfahren werden die Pläne auf ihre Konsistenz und Übereinstimmung mit der Landesentwicklungsplanung geprüft und ggf. die Übereinstimmung hergestellt¹.

Nach Feststellung der Pläne wird die regionale und kommunale Planung in das Gefüge der Entwicklungsplanung auf Landes- und Bundesebene eingeordnet sein. Der mit der Feststellung der Pläne verbundene Rückkoppelungsprozeß stellt sicher, daß staatliche Planungen nicht abstrakt und losgelöst von kommunal- und regionalpolitischen Realitäten betrieben werden.

Die Landesplanungskonferenz, der alle Verbandsdirektoren angehören und an deren Arbeit die Ressorts beteiligt sind, dient der Koordination von Regional-, Fach- und Landesentwicklungsplanung.

Angesichts der zentralen Lage Hessens kann Landesentwicklung nicht an den Landesgrenzen Halt machen. Deshalb hat die hessische Landesregierung die grenzüberschreitende Zusammenarbeit besonders aktiviert. Staatsverträge, Abkommen und freie Vereinbarungen mit den angrenzenden Bundesländern bilden den institutionellen Rahmen. Ziel der grenzüberschreitenden Planung ist es, durch das Zusammenwirken der beteiligten Länder optimale Lebens- und Beschäftigungsverhältnisse auch in den Grenzräumen zu schaffen. Rahmenpläne, gemeinsame Raumordnungspläne oder fachliche und räumliche Teilpläne sorgen für ein abgestimmtes Vorgehen; raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in den Grenzgebieten werden koordiniert.

Einen weißen Fleck in der grenzüberschreitenden Planung bildet der Grenzbereich zur DDR². Es ist zu hoffen, daß es eines Tages möglich sein wird, zum Vorteil der Menschen in beiden Teilen Deutschlands zu gemeinsamen entwicklungsplanerischen Absprachen zu kommen.

Zur Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der Landesentwicklungsplanung ist durch das Bundesraumordnungsgesetz die Ministerkonferenz für Raumordnung eingerichtet worden. Sie hat in einer

¹ Vgl. Antwort der Landesregierung – Staatskanzlei – auf die Große Anfrage der CDU vom 10. 2. 1976, Drucks. 8/2238.

² Vgl. Antwort der Landesregierung – Staatskanzlei – auf die Große Anfrage versch. Abgeordneter der SPD vom 5. 7. 1976, Drucks. 8/2815.

Zukunftsaspekte

Reihe von Entschlüssen und Empfehlungen gemeinsam interessierende Fragen behandelt. Besonders bedeutsam ist das im Jahre 1975 verabschiedete und von Bund und Ländern gemeinsam getragene Bundesraumordnungsprogramm, das wesentlich zu einer zielgerechten und koordinierten Verteilung der raumwirksamen Bundesmittel beitragen wird.

Mit der Vorlage und der Feststellung der regionalen Raumordnungspläne tritt die Landesentwicklungsplanung in Hessen in eine neue Phase.

In der 30jährigen Geschichte des Landes sind die vielfältigen Aufgaben, die sich aus einer überaus dynamischen Wirtschafts-, Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung ergaben, erfolgreich bewältigt worden. Die Landesentwicklungsplanung steht institutionell und methodisch auf einem soliden Fundament.

In den kommenden Jahren gilt es, dieses Instrument kontinuierlich weiterzuentwickeln, damit wirtschaftliches Wachstum und gesellschaftlicher Fortschritt in Hessen auch unter den veränderten demografischen und finanziellen Rahmenbedingungen gesichert bleiben.

Voraussetzung dafür ist, daß für längere Zeiträume der organisatorische Aufbau der Landesentwicklungsplanung und die territoriale Abgrenzung der Planungsregionen nach Berücksichtigung der Ergebnisse der Territorial- und Funktionalreform erhalten bleiben. Die Vorteile einer solchen kontinuierlichen Weiterentwicklung des Planungssystems, der Nutzen seiner integrierenden Kraft, die Gewinne durch einen rationalen Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen und die Verbesserung der Lebensqualität in allen Teilen des Landes würden den Aufwand lohnen.

Quellen

1. Bericht des Landesamtes für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte in Zusammenarbeit mit dem Landesplanungsamt, Landesarbeitsamt und Statistischem Landesamt, Der Hessenplan 1950–1954, ohne Angabe des Erscheinungsortes, 1954, S. 10f.
2. Bericht des Landesamtes für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte (s. Anm. 1), S. 11.
3. Bericht des Landesamtes für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte (s. Anm. 1).
4. Der Hessische Ministerpräsident und der Hessische Minister des Innern (Hrsg.), Schriftenreihe „Archiv für Raumforschung“, in den Jahren 1953 bis 1967 herausgegeben, insges. 16 Hefte.
5. Akademie für Raumforschung und Landesplanung in Verbindung mit dem Hessischen Minister des Innern (Hrsg.), Deutscher Planungsatlas, Band IV, Land Hessen, Bremen-Horn 1960.

6. Der Hessische Ministerpräsident — Landesplanung —, Vorläufige Richtlinien für die Aufstellung von räumlichen Entwicklungsplänen, in: K. Wittrock, Raumordnung, Raumplanung und Raumpolitik, Wiesbaden 1958, S. 48ff.
7. Der Hessische Minister des Innern — Landesplanung —, Vorläufiger Raumordnungsplan für das Land Hessen, 7 Hefte, Wiesbaden Juli 1957.
8. Der Hessische Ministerpräsident, Der Große Hessenplan, Heft 1, Wiesbaden 1965, S. 5.
9. Der Hessische Ministerpräsident (s. Anm. 8), S. 9ff.
10. Der Hessische Ministerpräsident, Der Große Hessenplan, Heft 2: Durchführungsabschnitt für die Jahre 1968—1970, Wiesbaden 1968.
11. Der Hessische Ministerpräsident, Der Große Hessenplan, Heft 3: Ergebnisrechnung für die Jahre 1965—1967, Wiesbaden 1968.
12. Der Hessische Ministerpräsident, Landesentwicklungsplan Hessen '80, Heft 1: Rahmenplan für die Jahre 1970—1985, Wiesbaden 1970.
13. Der Hessische Ministerpräsident (s. Anm. 12), S. V.
14. Der Hessische Ministerpräsident, Landesentwicklungsplan Hessen '80, Heft 2: Durchführungsabschnitt für die Jahre 1971—1974, Wiesbaden 1971.
15. Der Hessische Ministerpräsident, Landesentwicklungsplan Hessen '80, Heft 3: Ergebnisrechnung für die Jahre 1968—1970, Wiesbaden 1972.